

## WICHTIGE URTEILE

## Bewerbungsschwindel: Entlassen



von  
Martin Gabrieli\*

**Der Fall:**

Über eine Internetannonce hatte eine Firma auf Sizilien einen neuen Direktor gesucht. Dabei war ausdrücklich verlangt, dass die Bewerber einen Studienabschluss in Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften aufweisen sollten, ebenso wie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung sowie sehr gute Englischkenntnisse. Auch ein Kandidat mit Abschluss eines Sprachstudiums hatte seine Bewerbungsunterlagen übersandt und mittels Selbsterklärung bestätigt, über alle erforderlichen Voraussetzungen für die Stelle zu verfügen. Der Mann wurde als geeignet erachtet und mit einem Arbeitsvertrag für 3 Jahre ausgestattet. Nach weniger als 2 Monaten flog der Schwindel aber auf. Der Mitarbeiter wurde entlassen.

Er focht die Entlassung an und forderte die Auszahlung sämtlicher Lohnbezüge bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehenen 3 Jahre ein, ebenso wie die Übernahme der Kosten, die ihm wegen des Wohnungsumzugs entstanden waren und eine Entschädigung für angeblich entstandene Imageschäden.

**Wie das Gericht entschied:**

Der Fall ist unlängst vor dem Arbeitsgericht Trapani verhandelt worden: Das Begehren des Mitarbeiters ist abgelehnt worden (Urteil Nr. 522 vom 2. Oktober 2019). Entscheidend war, dass im Stellenangebot ausdrücklich ein abgeschlossenes Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Rechtsstudium gefordert worden war, der Kandidat aber seinen Universitätsabschluss in Sprach- und Literaturwissenschaften absolviert hatte.

Jemand, der sich auf eine Stellenanzeige bewirbt, ohne die notwendigen Voraussetzungen dafür aufweisen zu können, nimmt nach Auffassung des Gerichts das Risiko in Kauf, entweder gar nicht eingestellt oder aber entlassen zu werden, sobald die Wahrheit ans Licht kommt.

In letzterem Fall hat der Mitarbeiter kein Anrecht auf irgendeinen Schadenersatz, zu-

mal er in der Phase vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags gegen die Prinzipien der Korrektheit bzw. des guten Glaubens verstoßen hat: Der Kandidat hatte nämlich von Anfang an gewusst, dass er den Anforderungen nicht genüge und konnte deshalb nicht erwarten, überhaupt eingestellt zu werden. Auf die Stellenanzeige, die offenkundig an andere Bewerber gerichtet gewesen war, hätte der Mann nicht einmal antworten dürfen. Allfällige Schäden, die ihm durch die Entlassung entstanden sind, hat er sich selbst zuzuschreiben.

Genanntes Prinzip dürfte bei allen, auch unbefristeten Arbeitsverhältnissen, Anwendung finden: Hat ein Mitarbeiter bei seinen Bewerbungsunterlagen geschwindelt, muss er mit einer Kündigung ohne Anrecht auf Schadenersatz rechnen.

© Alle Rechte vorbehalten

\* *Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*



Falsches Studium im Gepäck? Das sollten Sie lieber gleich bei der Bewerbung offenlegen. Sonst droht die Entlassung – ohne Anrecht auf Schadenersatz. Shutterstock

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

**Montag, 2. Dezember**

(Verlängert von Samstag, 30. November)

**Einkommensteuererklärung:**

Einkommensteuererklärung für 2018

Für die Einkünfte des Jahres 2018 ist bis heute (hauptsächlich von den Selbständigen) die Einkommensteuererklärung mit dem Vordruck Modello Redditi online durchzuführen.

**Zweite Steuerkontozahlung 2019:**

Hauptsächlich die Selbständigen und die Steuerpflichtigen, die nicht vereinfachte Steuererklärung mit Vordruck 730 nutzen, müssen bis heute die zweite Steuerkontozahlung (Irpef, Ires, Irap) für 2019 durchführen.

**Periodische Mehrwertsteuermeldung:**

Bis heute sind die zusammengefassten Mehrwertsteuerdaten (liquidazione periodica Iva) für das 3. Quartal 2019 (Juli, August, September) online der Einnahmenagentur zu melden.

**Registersteuer für Mietverträge:**

Für neue Mietverträge, die ab 1. November 2019 laufen, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit dem Vordruck F24 Elide zu überweisen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. November abgeschlossen wurden und heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten.

**UniEmens-Meldung an INPS:**

Für die im Monat Oktober erfolgten Lohnzahlungen müssen die Arbeitgeber bis heute die Online-Meldung (UniEmens) an das INPS durchführen.

**Einheitslohnbuch:**

Die Arbeitgeber müssen bis heute im Einheitslohnbuch (libro unico del lavoro) die Eintragungen für den Monat Oktober vornehmen.

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger  
Kanzlei Lanthaler +  
Berger + Bordato +  
Partner

## Steuerbegünstigung

**Mein Bruder und ich haben unser Elternhaus...**

Grundsätzlich sind Passivzinsen aus Darlehen für den Bau oder Umbau der Erstwohnung, ...

## Mieten

**Ich möchte eine Wohnung...**

Ja, die Mieteinnahmen aus Immobilien, ...

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*